

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen finden auf die Wertschriften und Vermögenswerte (nachstehend Depotwerte genannt) Anwendung, die vom Kunden im Rahmen der Anlagedienstleistungen der PostFinance AG (nachfolgend PostFinance) anvertraut und ins Depot eingebucht werden. Sie regeln die Verwahrung und Verwaltung dieser Depotwerte, sofern nicht im Rahmen von einzelnen Anlagedienstleistungen anderslautende Vereinbarungen bestehen.

Die von PostFinance angebotenen Anlagedienstleistungen sind in den entsprechenden Produktbeschreibungen auf der Website postfinance.ch im Detail beschrieben.

Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen beider Geschlechter und ggf. für eine Mehrzahl von Personen.

2. Depotwerte

- 2.1 Ins Depot können insbesondere Bucheffekten zur Verwahrung im offenen Depot eingebucht werden.
- 2.2 Die Einlieferung neuer Titel erfolgt elektronisch. Physische Titel werden von PostFinance nicht angenommen und/oder aufbewahrt. Solche Titel können allenfalls nach vorgängiger Absprache mit PostFinance eingeliefert und kostenpflichtig in elektronische Titel umgewandelt werden.
- 2.3 PostFinance bestimmt je Anlagedienstleistung die zulässigen Depotwerte und Einlieferungsmöglichkeiten.
- 2.4 PostFinance kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 2.5 PostFinance kann die Liquidation bzw. Ausbuchung von Depotwerten aufgrund gesetzlicher und/oder regulatorischer Vorgaben sowie weiterer berechtigter Interessen (z.B. Wirtschaftssanktionen) vornehmen.

3. Kundendokumente und Benachrichtigungen

PostFinance bestätigt dem Kunden die Einlieferung von Depotwerten. Für die übrigen Depoteingänge gelten die Transaktionsabrechnungen als Empfangsbestätigungen. Der Kunde erhält periodisch, in der Regel jährlich, Steuer- und/oder Vermögensverzeichnisse. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen sowie besondere Vereinbarungen betreffend Kundendokumente im Rahmen der einzelnen Anlagedienstleistungen.

4. Sorgfaltspflichten

- 4.1 PostFinance verbucht, verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.
- 4.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass PostFinance lediglich die Pflichten einer Depotbank zu erfüllen hat; d. h., die Verwahrung und die technische Verwaltung der Depotwerte gemäss den vorliegenden Bedingungen. PostFinance ist nur dann verpflichtet, die Aufträge des Kunden hinsichtlich Risiko, Zweckmässigkeit, Umfang und Häufigkeit zu prüfen, wenn eine diesbezügliche gesetzliche Vorschrift oder eine zusätzliche diesbezügliche Vereinbarung mit dem Kunden besteht.
- 4.3 Weiter hat PostFinance keine Überwachungs-, Abmahnungs-, Informations-, Aufklärungs- oder Beratungspflichten bezüglich der Verwaltung des Kundenvermögens durch Bevollmächtigte. Dies unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen mit dem Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein allfälliger Bevollmächtigter nicht gehalten ist, im Einklang mit den Anlagerichtlinien von PostFinance zu handeln, und dass PostFinance keinen Einfluss auf die Wahl der Anlagestrategie durch Bevollmächtigte ausübt. Jegliche Verantwortung von PostFinance für Schädigungen aus unsorgfältigen Vermögensverwaltungshandlungen durch Bevollmächtigte wird ausgeschlossen.

5. Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung und -weiterleitung

Die Ausführung von Wertschriftenaufträgen erfolgt im bestmöglichen Interesse des Kunden. Genauere Informationen dazu sind dem Dokument «Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung und -weiterleitung» von PostFinance unter postfinance.ch/anlegen-information zu entnehmen.

6. Partnerdepots

Ein Partnerdepot wird auf den Namen zweier Personen errichtet. Beide Partner können alleine vollumfänglich über das Partnerdepot verfügen.

Das Partnerdepot kann auch von beiden Partnern alleine aufgehoben werden, wobei die anwendbaren Kündigungsbestimmungen zu beachten sind. Für alle Ansprüche aus dem Depotverhältnis haften die Partner gegenüber PostFinance solidarisch.

7. Form der Verwahrung

- 7.1 PostFinance ist ermächtigt, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei Dritten in der Schweiz oder im Ausland verwahren zu lassen. PostFinance ist berechtigt, die Depotwerte gattungsgemäss zu verwahren (bzw. verwahren zu lassen), sie Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einem Zentralverwahrer aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die aus besonderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Im Fall einer Drittverwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den rechtlichen Rahmenbedingungen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird PostFinance die Rückgabe von solchen im Ausland aufbewahrten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch das anwendbare ausländische Recht erschwert oder verunmöglicht, ist PostFinance nur dazu verpflichtet, dem Kunden einen entsprechenden Anspruch auf Herausgabe bzw. Zahlung zu verschaffen, wenn dieser besteht und übertragbar ist.
- 7.2 Ist die Eintragung auf den Kunden unüblich oder mit unangemessenem Aufwand verbunden, kann PostFinance die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder Dritte eintragen lassen. Auslosbare Wertpapiere können ebenfalls sammelverwahrt werden.
- 7.3 Von einer Auslosung erfasste Depotwerte (z.B. aus einer Emission) werden von PostFinance im Rahmen einer zweiten Auslosung unter den Kunden verteilt. Dabei bedient sich PostFinance einer Methode, die allen Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

8. Verwaltung

- 8.1 PostFinance nimmt ohne besonderen Auftrag des Kunden die für die von ihm bezogene Anlagedienstleistung üblichen Verwaltungshandlungen vor wie Inkasso fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Bezugsrechte usw. und fordert den Kunden in der Regel zu den Vorkehrungen auf, die er selbst ausführen muss. Dabei stützt sie sich auf die ihr verfügbaren, branchenüblichen Informationsmittel.
- 8.2 Sofern PostFinance einzelne Depotwerte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies dem Kunden in geeigneter Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann vorgenommen, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf PostFinance oder auf einen vor ihr bestimmten Dritten lautet.
- 8.3 Bei Vorliegen einer Corporate Action wird der Kunde auf geeignete Weise benachrichtigt. Ist nichts anderes vereinbart, hat der Kunde alle Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Zu diesen Rechten gehören insbesondere die Erteilung von Anweisungen für die Besorgung von Konversionen, die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Bezugsrechten und die Ausübung von Wandelrechten. Erhält PostFinance innert der gesetzten Frist vom Kunden keine anderslautenden Anweisungen, werden Bezugsrechte und bei anderen Vorgängen (z.B. Splits, Reverse Splits) allfällige Teilmengen verkauft. In Märkten, in denen die betreffende Information nicht leicht zugänglich ist (z.B. bei gewissen Offline-Börsenplätzen), unternimmt PostFinance alle zumutbaren Anstrengungen, um die Interessen des Kunden zu wahren. PostFinance lehnt jede Haftung in diesem Zusammenhang ab, soweit gesetzlich zulässig.
- 8.4 PostFinance kann ohne Angabe von Gründen einzelne Kundenaufträge nicht ausführen.

9. Auslieferung

Die Auslieferung von Bucheffekten bestimmt sich nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes. Sofern PostFinance dies im Rahmen der vom Kunden genutzten Anlagedienstleistung zulässt, kann der Kunde jederzeit verlangen, dass die Depotwerte kostenpflichtig zu einem Finanzinstitut seiner Wahl ausgeliefert werden, wobei die geschäftsüblichen Fristen zu beachten sind. Die anwendbaren Preise können unter postfinance.ch

anlegen-information eingesehen werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückhaltungsrechte von PostFinance sowie besondere Vereinbarungen, etwa im Rahmen der bezogenen Anlagedienstleistungen.

10. Preise und Konditionen

Die Preise für Erwerb, Veräusserung, Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten bestimmen sich nach den auf die einzelnen Anlagedienstleistungen anwendbaren Tarifen. Eine aktuelle Kostenübersicht findet sich auf der Website postfinance.ch/anlegen-information.

11. Entschädigungen von Dritten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass PostFinance im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Entschädigungen von Dritten erhalten kann (z.B. Vertriebskommissionen, Bestandespflegekommissionen oder Abschlussprovisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen). Der Kunde ist damit einverstanden, dass PostFinance diese Entschädigungen bei einzelnen Anlagedienstleistungen als zusätzliches Entgelt für die erbrachten Vertriebsleistungen behält, und verzichtet ausdrücklich auf deren Ablieferung. In den jeweiligen Produktbeschreibungen der betreffenden Anlagedienstleistungen finden sich detaillierte Informationen zu den Entschädigungen. Die Entschädigungen können sich laufend ändern. Die aktuellen Übersichten finden sich unter postfinance.ch/anlegen-information.

12. Meldepflichten

Der Kunde ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften, Börsen und Behörden selbst verantwortlich. PostFinance ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen. PostFinance ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten von PostFinance führen, unter Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise nicht auszuführen.

13. Post- und Bankgeheimnis; Offenlegung

PostFinance ist an gesetzliche Geheimhaltungspflichten (wie etwa Post- und Bankgeheimnis) gebunden. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis und akzeptiert, dass PostFinance:

- bei Transaktionen in Bezug auf ausländische Wertschriften gegenüber den beteiligten Banken, den Betreibern von Zahlungsverkehrs- und Kommunikationssystemen im In- und Ausland (z.B. Swiss Interbank Clearing [SIC] oder Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication [SWIFT]) sowie den Begünstigten zur Offenlegung seiner Daten (insbesondere Name, Identitätsdokumente, Adresse und Kontonummer bzw. International Bank Account Number [IBAN]) verpflichtet sein kann. Mit dem Erwerb einer Anlage ermächtigt der Kunde PostFinance ausdrücklich zur Offenlegung der entsprechenden Daten sowie zur diesbezüglichen Auskunftserteilung;
- im Zusammenhang mit dem Wertschriftenverkehr, die z.B. über SIC/SWIFT abgewickelt werden, zur Offenlegung von Namen, Identitätsdokumenten, Adresse, IBAN- und Konto- bzw. Depotnummer des Kunden, des endbegünstigten Depotinhabers, des Inhabers von Wertschriften, des eingetragenen Aktionärs oder sonstiger an der Transaktion beteiligter Parteien gegenüber den involvierten in- und ausländischen Banken, Zentralverwahren und Systembetreibern verpflichtet sein kann;
- bei Anlagen, die im Ausland getätigt werden, unter Umständen nach dem Recht des jeweiligen Landes zur Offenlegung u. a. des Namens des Kunden, des Auftraggebers bzw. Hinterlegers von Wertschriften sowie weiterer Daten (insbesondere Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, Identitätsdokumente) gegenüber den zuständigen Behörden, den Drittverwahrungsstellen oder Anbietern von Produkten verpflichtet sein kann.

14. Abtretung und Verpfändung

Der Kunde kann seine Depotwerte nicht an Dritte abtreten oder verpfänden.

15. Ausländische Rechtsordnungen

Personen, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres vorübergehenden Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen Rechtsordnungen unterstehen, die den Zugang zu solchen Dienstleistungen oder ihren Vertrieb verbieten, dürfen die Anlagedienstleistungen von PostFinance nicht nutzen. Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmungen, lehnt PostFinance jede Haftung ab. Es ist möglich, dass Anlagedienstleistungen sowie die Übermittlung von Dokumentationsmaterial zu bestimmten Dienstleistun-

gen für Personen, die nicht der schweizerischen Rechtsordnung unterstehen, nicht verfügbar oder zugelassen sind.

16. US-Personen

- 16.1 Kunden, die in den USA steuerpflichtig sind, erhalten bei PostFinance den Status US-Person. PostFinance bietet US-Personen keine Anlagedienstleistungen an, auch wenn sie in der Schweiz domiziliert sind.
- 16.2 Der Kunde muss PostFinance mindestens 30 Tage im Voraus über Umstände in Kenntnis setzen, die dazu führen, dass er zukünftig als US-Person gilt (via Secure Message im E-Finance oder schriftlich mit unterzeichnetem Brief).
- 16.3 Wird der Kunde US-Person, so ist er verpflichtet, vorgängig seine Anlagedienstleistungen zu kündigen.
- 16.4 Kommt der Kunde seinen Pflichten aus den Ziffern 16.2 und 16.3 nicht nach, kann PostFinance die Anlagedienstleistungen unmittelbar kündigen (entsprechend den Kündigungsmodalitäten für die betroffenen Anlagedienstleistungen). PostFinance wird allfällig anwendbare ausländische Steuern zurückbehalten, sofern der Kunde nicht der Meldung an die jeweiligen Steuerbehörden vorgängig zugestimmt hat.

17. Domizilverlegung ins Ausland

- 17.1 PostFinance bietet Personen mit Domizil Ausland keine Anlagedienstleistungen an. Der Kunde muss PostFinance mindestens 30 Tage im Voraus über eine Domizilverlegung ins Ausland in Kenntnis setzen (via Secure Message im E-Finance oder schriftlich mit unterzeichnetem Brief).
- 17.2 Verlegt der Kunde sein Domizil ins Ausland, so ist er verpflichtet, vorgängig seine Anlagedienstleistungen zu kündigen.
- 17.3 Kommt der Kunde seinen Pflichten aus den Ziffern 17.1 und 17.2 nicht nach, kann PostFinance seine Anlagedienstleistungen unmittelbar kündigen (entsprechend den Kündigungsmodalitäten für die betroffenen Anlagedienstleistungen). PostFinance wird allfällig anwendbare ausländische Steuern zurückbehalten, sofern der Kunde nicht der Meldung an die jeweiligen Steuerbehörden vorgängig zugestimmt hat.
- 17.4 PostFinance kann administrative Aufwände, die durch die Berechnung, Abführung bzw. Meldung von allfällig anwendbaren Steuern anfallen, dem Kunden belasten. Die anwendbaren Preise können in der Preisliste unter postfinance.ch/anlegen-information eingesehen werden.

18. Steuerliche Auswirkungen

- 18.1 PostFinance erteilt keine Steuerberatung. Es obliegt dem Kunden, sich im Zusammenhang mit den Anlagedienstleistungen und den damit verbundenen Wertschriftentransaktionen sowie der Auflösung des/der Depots über die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen zu informieren und die daraus resultierenden Steuerdeklarationspflichten wahrzunehmen.
- 18.2 PostFinance wendet die reduzierten Quellensteuersätze gemäss Doppelbesteuerungsabkommen an, die die Schweiz mit anderen Ländern abgeschlossen hat. Der Kunde kann nicht auf die reduzierte Besteuerung, die in den entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist, verzichten.
- 18.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass seine Erben im Falle seines Ablebens unter gewissen Umständen in den USA steuer- und deklarationspflichtig werden. Dies gilt insbesondere bei Anlagen in US-Wertpapieren, unabhängig vom Domizil und der Nationalität des Kunden. PostFinance nimmt in solchen Fällen nicht die Rolle des «Statutory Executor» wahr und übernimmt deshalb keine Melde- und Deklarationspflichten gegenüber den zuständigen US-Behörden.

19. Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit

PostFinance hält sich an die Richtlinien der schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte. Detailliertere Informationen zum Umgang von PostFinance mit solchen Vermögenswerten finden sich auf postfinance.ch.

20. Sperrung

- 20.1 Der Kunde kann sein Depot sperren lassen. Bis zum Zeitpunkt der Sperre erteilte Aufträge bleiben ohne anderweitige Instruktionen davon unberührt und werden ausgeführt. PostFinance setzt die Sperrmodalitäten fest.
- 20.2 PostFinance kann das Depot und damit zusammenhängende Konten jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Ankündi-

gung sperren oder einschränken, dies z.B. aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen, auf behördliche Anordnung oder aus Sicherheitsgründen.

21. Vertragsdauer

21.1 Die Deponierung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

21.2 Je Anlagedienstleistung besteht ein separates Depot. Der Bestand des Depots ist vom Bestehen des zugehörigen Produktvertrags abhängig. Das Depot kann nicht isoliert gekündigt werden, sondern es ist die betroffene Anlagedienstleistung aufzuheben, was wiederum die Aufhebung des entsprechenden Depots zur Folge hat.

© PostFinance AG, September 2019